

deutsche Civilgesetzbuch nach reiflicher Erwägung und mit Zustimmung des Reichsparlaments festgesetzte Redactionsweise für das fragliche Geschichtswerk zum Vorbilde genommen und in den Eingang angeedeuteten drei Haupttrichtungen das Material gesammelt, gesichtet und durch ebenso viel Special-Redactoren für die endgültige Zusammenfassung in ein historisch-wissenschaftliches Ganze vorbereitet werden wird.

Was nun das Verhältniß des Handels überhaupt, des darin eingeschlossenen Buchhandels insbesondere zur neuen Justizverfassung anlangt, so wurde bei Berathung der in den §. 1. 81. und 82. des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen die Frage aufgeworfen, ob besondere Handelsgerichte für ganz Deutschland obligatorisch sein sollten oder ob von der Einrichtung eigener Gerichtsstellen für die Handelsprozesse ganz abzusehen oder ob im letzten Bejahungsfalle wenigstens bei den Landgerichten eigene Abtheilungen (Kammern) für Handelsjachen je nach Bedürfniß einzurichten seien. Für diese beschränkte Einrichtung von Handelsgerichten entschied sich der Reichstag und somit konnte von einem eigenartigen Prozeßverfahren in der neuen Civilprozeßordnung nicht die Rede sein. Die Handelsgerichte, deren Errichtung in dem bisherigen Handelsgesetzbuche den Landesregierungen anheimgestellt war, sind unter dem Namen „Handelskammern“ als Bestandtheile der Landgerichte mit vollem Stimmrechte der zuzuziehenden Laien aufrecht erhalten und dadurch gegen früher formell verbessert. In derselben Weise wird künftig das Oberhandelsgericht eine besondere Abtheilung des obersten Reichsgerichtshofes bilden und die Rechtsprechung in buchhändlerischen Streitsachen nicht die mindeste Beschränkung oder Beeinträchtigung gegen früher erfahren.

Vom bürgerlichen Gesetzbuch aber, welches nach Voranschickung eines allgemeinen Theiles enthalten soll: das Sachenrecht, das Obligationenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht, sind ausgeschlossen vier Kategorien von Rechtsmaterien, von welchen die erste in sich begreift: das Handelsrecht mit seinen mannichfaltigen Nebenzweigen, als die Wechselordnung, das Recht der Actiengesellschaften und Wirthschaftsgenossenschaften, das Binnen- und Seeschiffahrtsrecht, das gesammte Versicherungswesen und das Verlagsrecht. Aus Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels soll nach dem Vorgange in den meisten Culturländern Europas die besondere Codification des Handelsrechts beibehalten werden, und eine Revision desselben sich dem Entwurfe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in der Weise anschließen, daß dieselbe mit der Ausarbeitung von Entwürfen über das Versicherungs-, das Binnenschiffahrts- und das Verlagsrecht im Wege der Special-Redaction beginnt. Jeder dieser Entwürfe wird der Begutachtung durch technische und juristische Sachverständige unterbreitet, bevor die Feststellung derselben durch die Special-Redactoren geschieht. Nach der ersten Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches wird zur Aufstellung des Entwurfes eines deutschen Handelsgesetzbuches von dem Bundesrath eine Commission eingesetzt, welche aus hervorragenden praktischen und theoretischen, mit dem Handelsrechte vertrauten Juristen, sowie aus Mitgliedern der Commission für das bürgerliche Gesetzbuch besteht. Diese gemischte Commission hat zunächst die oben-erwähnten drei Theilentwürfe zu berathen und festzustellen, und gleichzeitig wird die Revision des noch geltenden Handelsgesetzbuches von einem Hauptreferenten in Angriff genommen. Der hieraus hervorgehende vorläufige Entwurf unterliegt der Berathung und Feststellung seitens der Commission mit Zuziehung von Mitgliedern des Handelsstandes und werden dann die Entwürfe von der Commission zusammengefügt durch eine Schlußredaction. Der so voll-

endete Gesamtentwurf eines Handelsgesetzbuches wird mit den Motiven veröffentlicht und den Bundesregierungen zugefertigt; die zweite Berathung desselben findet erst nach der zweiten Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches statt und endlich wird der so festgestellte Entwurf nebst Motiven dem Bundesrathe überreicht.

Die zweite Kategorie umfaßt die durch die parlamentarische Specialgesetzgebung neuerdings erst geregelten Rechte über die Urhebererschaft an Schriftwerken und über den Muster-, Marken- und Patentschutz, ferner über das Bankwesen, vorbehaltlich der in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Bestimmungen über Inhaberpapiere, dann über das Post- und Telegraphenwesen und endlich über den Bergbau mit Vorbehalt der Prüfung, inwieweit einzelne Bestimmungen in das Civilgesetzbuch aufzunehmen sein möchten.

Die dritte und vierte Kategorie begreift in sich theils veraltete Rechtsverhältnisse und Institutionen, bei welchen es zweifelhaft ist, ob dieselben ganz zu beseitigen oder ihre Regelung dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und bezw. der Landesgesetzgebung zweckmäßig zu überweisen, theils die dem Verwaltungsrechte angehörigen Materien, wie z. B. die die Forst- und Landescultur betreffende Gesetzgebung, deren Regelung im Wege der Landesgesetze keinem Zweifel unterliegt.

Wir stehen also vor einem Riesenbau, dessen feste Grundlegung und das nach dem höchsten Gipfel deutscher Reichseinheit aufstrebende innere Gefüge, wie die äußere ornamentale und monumentale Ausführung uns nicht bloß die vertrauensvollste Bewunderung einflößt, sondern auch ein Vorbild hinstellt zur Nachahmung für Geisteserzeugnisse, bei welcher außer den vermögensrechtlichen und wirthschaftlichen Rücksichten auch die Beziehungen zum literarischen Nationalschätze, wie dies unstreitig bei einem Geschichtswerke über den Buchhandel der Fall ist, eine tief begründete Werthschätzung in Anspruch nehmen.

Miscellen.

Auch nicht übel! — Eine C—er Firma verlangte kürzlich per Telegramm von einer B—er Firma ein kleineres Werk per Kreuzband. Der betreffende Verleger meldet hierauf per directe Karte, daß das Werkchen vergriffen sei. Man sollte nun doch meinen, die Sache sei damit erledigt; aber nein: im nächsten Zettelpacket fand sich eine Baarfactur des fraglichen Verlegers vor, auf welcher er 5 Pfg., sage und schreibe fünf Pfennige für die verbrauchte Correspondenzkarte per Commissionär nachgenommen hatte! —

Personalnachrichten.

Auf der landwirthschaftlichen Landesausstellung zu Döbeln haben ein Ehrendiplom (die höchste Auszeichnung, die in der wissenschaftlichen Abtheilung verliehen werden konnte) erhalten: 1) Herr Carl Schmidt in Döbeln für seine Sammlungen von Lehrmitteln. 2) Herr Hugo Voigt in Berlin und Leipzig in Anerkennung seiner Verlagsthätigkeit auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Literatur. — Außerdem ist der Erstere auch auf der zu Dresden abgehaltenen Lehrmittel-Ausstellung durch eine silberne Medaille (den ersten Preis) ausgezeichnet worden.

Abgesehen von den gewöhnlichen Mittheilungen aus den Kreisen des Buchhandels, finden auch anderweitige Einsendungen, wie: Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst — Aufsätze aus dem Gebiete der Preßgesetzgebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Verlagsvertrag — Mittheilungen zur Bücherkunde — Schilderungen aus dem Verkehr zwischen Schriftsteller und Verleger — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Literatur und des Buchhandels willkommene Aufnahme und angemessene Honorirung.